

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Stadt Nettetal



Statut der SPD-Fraktion Nettetal

Beschlossen in der Fraktionssitzung am 26. Oktober 2009

§ 1 - Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Nettetal bilden die SPD-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus kann die Fraktion Ratsmitglieder, die nicht der SPD angehören durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss als Hospitanten aufnehmen. Hospitanten können beratend zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen an Sitzungen der Fraktion teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Fraktion unterstützt ihre Hospitanten bei der Wahrnehmung ihres Mandates. Sie haben über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Fraktion und deren Beratung Stillschweigen zu wahren.
- (4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Gemeinde und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:
 - die der SPD angehörenden sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen
 - der/die Vorsitzende des Ortsvereins der SPD oder sein/e Vertreter/in
 - der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit sie der SPD angehören .
 - die im Stadtgebiet wohnenden sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, Landtages und Kreistages.
- (6) Die Fraktion räumt den sachkundigen Bürgern/innen für Sachentscheidungen im Bereich ihrer Ausschüsse das Stimmrecht ein.
- (7) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.
- (8) Die Absätze 5 und 7 finden in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger/innen bzw. Einwohner/innen oder Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NRW.

§ 2 –Vorstand

- (1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für jeweils die Dauer einer halben Wahlperiode des Rates.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer/in, der/die auch gleichzeitig die Aufgabe der Schriftführung wahrnimmt, sofern sie/er Ratsmitglied ist.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil:
 - der/die Bürgermeister/in, soweit er/sie Mitglied der SPD ist
 - der/die Vorsitzende des Ortsvereins der SPD oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in
- (4) Für Abs. 3 gilt § 1 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 3 - Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

§ 4 - Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maß gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.
- (3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 – Arbeitskreise

- (1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Arbeitskreise zuständigen Fachausschüsse. Die Leiter/innen der Arbeitskreise sollen in der Regel diejenigen Ratsmitglieder sein, die auch im entsprechenden Ausschuss den Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz oder die Sprecher/innenfunktion inne haben.
- (3) Die Arbeitskreisleiter berichten der Fraktion aus ihren Arbeitskreisen.

§ 6 - Einberufung der Fraktionssitzungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des Ortsvereins der SPD ein. Sie soll spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zur weiteren Sitzung ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Tagen.

§ 7 – Tagesordnung

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge des Vorstandes und einzelner Fraktionsmitglieder

§ 8 – Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 9 – Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 10 - Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Bürgern/innen an den Rat oder seine Ausschüsse sind dem Fraktionsvorstand zuzuleiten.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Fraktionsvorstand beraten werden können, sind dem/der Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 11 – Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das jedem Fraktionsmitglied zugeleitet wird.
- (2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

§ 12 - Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis nachhaltig derart gestört hat, dass eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder - einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist; dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung sachkundiger Bürger/innen und Einwohner/innen kann durch Mehrheitsbeschluss, insbesondere durch Vorschlag zur Abberufung durch den Rat bzw. zum Austausch des Ausschusssitzes durch eine andere Person, entzogen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Ausschussmitglied nicht die Beschlüsse der Fraktion im Ausschuss sowie der Öffentlichkeit vertritt oder sonst ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 – Fraktionsmitarbeiter

- (1) Der Fraktionsvorstand wird ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Fraktion Mitarbeiter für die Dauer der Wahlperiode anzustellen.
- (2) Fraktionsmitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 – Finanzangelegenheiten

- (1) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte führt die Fraktion ein Konto unter dem Namen "SPD-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal".
Zur Eröffnung und der Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in berechtigt.
- (3) Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion.

§ 15 - Annahme und Änderung des Statuts

- (1) Das Statut wird mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Eine Änderung des Statuts ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn 2/3 der Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung des Statuts tritt in der nachfolgenden Fraktionssitzung in Kraft.

Nettetal, den 20. Mai 2014